



zung auf der Grundlage des § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) gegeben ist.

Mit der Aufstellung einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB können die planungsrechtlichen Grundlagen zur Realisierung des vorgenannten Vorhabens und für die zukünftige Entwicklung in diesem Bereich des Ortsteils Darfelds geschaffen werden. Die Planung muss mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein.

Mit den städtebaulichen Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB (Innenbereichssatzungen) besitzen die Gemeinden ergänzend zu der Bebauungsplanung die Möglichkeit, den unbeplanten Innenbereich verbindlich vom Außenbereich abzugrenzen und dadurch die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben steuernd zu gestalten. Inhaltlich ist die mögliche Regelungsdichte deutlich geringer als in Bebauungsplänen. Es können lediglich einzelne Festsetzungen getroffen werden. Die Beurteilung und Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach § 34 BauGB. Vorhaben müssen sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Die Erschließung muss gesichert sein.

Die Verwaltung schlägt vor, eine Innenbereichssatzung aufzustellen. Diese soll wie folgt abgegrenzt werden:

Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

- die einzelne Außenbereichsfläche kann dem Innenbereich zugeordnet werden, wenn sie bereits vorgeprägt ist,
- westlich am Siedlungsrand des Ortsteils Darfeld,
- durch den geringen Umfang der Fläche wird die Grundkonzeption des Flächennutzungsplanes nicht berührt.

Der Abgrenzungsplan der Innenbereichssatzung ist als **Anlage I** beigefügt.

Das Verfahren zur Aufstellung einer Innenbereichssatzung ist an dasjenige von Bebauungsplänen angelehnt. So ist u.a. eine Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erforderlich. Auch eine Biotop- und artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe I) sowie die Eingriffsregelung sind zu erarbeiten.

Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung richtet sich nach den Vorschriften des § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB (vereinfachtes Verfahren). Hier kann der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden oder wahlweise die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden. Ebenso kann den von der Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben oder die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, das Verfahren zur Aufstellung der Innenbereichssatzung am westlichen Siedlungsrand des Ortsteils Darfeld durchzuführen.

Es ist nun der Aufstellungsbeschluss zu fassen.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Im Auftrage:

Kortüm  
Sachbearbeiterin

Im Auftrage:

Wiesmann  
Fachbereichsleiter

Kenntnis genommen:

Gottheil  
Bürgermeister

